

Volksantrag für 5 Tage
BILDUNGSZEIT FÜR SACHSEN



5-Tage-Bildungszeit

www.zeit-fuer-sachsen.de

- bis auf Bayern & Sachsen in allen anderen BL geregelt
- 40.000 gültige Unterschriften
- bis 24. August 2024
- nur Original-Bögen nutzen
- vollständig p.P. ausfüllen
- **jede im Freistaat Sachsen wahlberechtigte Person** (mindestens 18 Jahre alt, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Sachsen gemeldet) kann teilnehmen

Sachsen ist Schlusslicht. Außer Bayern und Sachsen haben alle Bundesländer einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Bildungszeit. Alle Beschäftigten haben dort die Möglichkeit **5 Tage bezahlter Freistellung für ihre individuelle Weiterbildung**.

Volksantrag für 5 Tage

BILDUNGSZEIT FÜR SACHSEN



Unser Bündnis fordert ein **Bildungsfreistellungsgesetz** für Sachsen. Dazu haben wir einen Gesetzesvorschlag erarbeitet, welcher ein breites Spektrum von Bildungsmaßnahmen abdeckt. Mit diesem wollen wir einen **Volksantrag starten**, damit sich der Sächsische Landtag dem Thema Bildungszeit widmet. Dazu sind **40.000 Unterschriften notwendig**. Ein Volksantrag ist eine Möglichkeit der direkten Demokratie in Sachsen.

5-Tage-Bildungszeit

www.zeit-fuer-sachsen.de

Unterschriftenbogen zum Volksantrag „5 Tage Bildungszeit für Sachsen“

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich den Volksantrag zur Einbringung des folgenden Gesetzentwurfs in den Sächsischen Landtag

Entwurf eines Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsfreistellung Im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG)

Vertrauensperson	Daniela Kolbe	stellvertretende Vertrauensperson	Christian Dahms
Anschrift	Bündnis „5 Tage Bildungszeit für Sachsen“ c/o DGB Sachsen, Schützenplatz 14, 01067 Dresden	Anschrift	Bündnis „5 Tage Bildungszeit für Sachsen“ c/o DGB Sachsen, Schützenplatz 14, 01067 Dresden
Hinweise:	<ul style="list-style-type: none"> Jede stimmberechtigte Person darf denselben Volksantrag nur einmal und nur persönlich unterstützen. Eine Unterstützung des Volksantrags durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (vgl. § 5 Absatz 1 WVG). Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 WVGVO bei. Gemäß § 5 Absatz 3 WVG kann sich eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten beeinträchtigt (§ 5 Absatz 3 WVG). Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken. 		

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie *eigenhändig* unterschreiben!

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, (PLZ), Ort	Datum der Unterschrift	eigenhändige Unterschrift	Hilfeleistung nach § 5 Absatz 3 WVG	Nicht von der stimmberechtigten Person auszufüllen			
							Bestätigung der Gültigkeit der Unterstützungs- unterschrift ¹⁾ Ja / Nein	Begründung der Verwei- gerung gemäß § 4 Absatz 2 WVGVO	Stimmrecht gemäß § 2 WVG Ja / Nein	Prüfung durch die Landtags- präsidentin oder den Landtags- präsidenten
1										
2										
3										
4										
5										

¹⁾ Bei förmlicher Urzuständigkeit kein Eintrag.
Hinweis zum Datenschutz: Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln.

5-Tage-Bildungszeit

www.zeit-fuer-sachsen.de

- bitte **alle Angaben vollständig** und unbedingt **gut lesbar** eintragen
- **jede im Freistaat Sachsen wahlberechtigte Person** (mindestens 18 Jahre alt, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Sachsen gemeldet) darf den Volksantrag mit ihrer Unterschrift und den dabei unbedingt notwendigen Angaben zur Person unterstützen
- für Unterschriftensammlung dürfen **nur die offiziellen Vordrucke** verwendet werden, die u.a. auch beim LSB/SSB erhältlich sind
- Die **offiziellen Vordrucke** (Unterschriftenbögen) **dürfen nicht verändert werden**, d. h. ein Unterschriftenblatt muss stets mit dem Gesetzentwurf und der Begründung verbunden sein. Unterschriften auf selbst erstellten oder vervielfältigten Listen sind ungültig.
- **keine Abkürzungen oder – II –** („Gänsefüßchen“) für das Zitieren darüber stehender, gleicher Angaben (z.B. Anschrift bei Ehepartnern, Datum der Unterschrift)
- Unterschriften auf einem Sammelbogen sollten stets nur von Einwohnerinnen und Einwohnern derselben Gemeinde stammen (**ein Unterschriftenbogen = eine Gemeinde**)

5-Tage-Bildungszeit

www.zeit-fuer-sachsen.de

- Bildungsfreistellung für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen; freie Wahl der Beschäftigten
- Antrag (inkl. Nachweis zur Anerkennung sowie Auskunft zu Inhalt und Zeitraum der Weiterbildung) so früh wie möglich, möglichst jedoch sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung
- Bildungsfreistellungsentgelt nach Mechanismen des Bundesurlaubsgesetzes berechnet
- Bildungsfreistellung kann versagt werden, wenn
 - dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
 - ein Drittel der Beschäftigten des Arbeitgebers im lfd. Kalenderjahr Bildungsfreistellung in Anspruch nimmt
- Versagung muss unter Angaben von Gründen schriftlich binnen drei Wochen erfolgen, ansonsten gilt Antrag als erteilt
- bei Versagung erfolgt Übertrag ins nächste Kalenderjahr